Verwaltungsgericht Aachen

- Terminvorschau September 2023 -



Adalbertsteinweg 92 52070 Aachen Tel.: 0241 / 9425-0 Fax: 0241 / 9425-83260 Pressedezernent: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dirk Hammer Tel.: 0241 / 9425-33261

Vertreter: Richterin am Verwaltungsgericht Tanja Lücke Tel.: 0241 / 9425-33218

Richterin am Verwaltungsgericht Julia Backhaus Tel.: 0241 / 9425-33257

Richter am Verwaltungsgericht Dirk Nobis Tel.: 0241 / 9425-33230

E-Mail: pressestelle@vg-aachen.nrw.de

Die folgende Zusammenstellung enthält - vorbehaltlich weiterer Ladungen und möglicher Terminsaufhebungen - eine Übersicht über ausgewählte öffentliche Verhandlungen des Verwaltungsgerichts Aachen, die im Monat **September 2023** vorgesehen sind.

Pressevertreter werden gebeten, sich bei einem Teilnahmewunsch vorher mit der Pressestelle in Verbindung zu setzen (E-Mail: pressestelle@vg-aachen.nrw.de). Auch sonstige An- bzw. Rückfragen zu einzelnen Terminen sind bitte an pressestelle@vg-aachen.nrw.de zu richten.

Die vorhandenen Plätze werden nach dem Prioritätsprinzip vergeben.

04.09.2023

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.012

Uhrzeit: 09.45 Uhr

Aktenzeichen: 7 K 2246/22

N.N. ./. Land Nordrhein-Westfalen

Die Klägerin ist Beihilfeempfängerin (Beamtin) und begehrt die anteilige Übernahme der Kosten für Nahrungsergänzungsmittel und Vitamine eines bestimmten Herstellers zur Behandlung ihrer Darmerkrankungen. Die Beihilfestelle geht davon aus, dass die Präparate weder verschreibungs- noch apothekenpflichtig und damit grundsätzlich nicht erstattungsfähig sind. Die Klägerin meint, es handele sich um einen Ausnahmefall, für den die maßgeblichen Vorschriften ausnahmsweise auch ohne Apothekenpflicht eine Erstattungsfähigkeit vorsähen. Es könne keinen Unterschied machen, ob es - wie von den Regelungen erfasst - um Aminosäuren, Eiweißmischungen o.ä. oder - wie hier - um Vitaminpräparate und Nahrungsergänzungsmittel gehe.

04.09.2023

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011

Uhrzeit: 11.00 Uhr

Aktenzeichen: 1 K 305/21

N.N. ./. Land Nordrhein-Westfalen

Der Kläger ist Polizeivollzugsbeamter und hat bei seinem Dienstherrn beantragt, dass ihm eine Zulage für die Wahrnehmung einer höherwertigen Tätigkeit gezahlt wird. Der Dienstherr hat seinen Antrag abgelehnt und der Kläger verfolgt das Begehren weiter. Er trägt vor, er sei langjährig der Vertreter eines diensthöheren pensionierten Kollegen gewesen und habe dessen Aufgaben übernommen, d. h. Aufgaben eines Dienstpostens einer höheren Besoldungsstufe.

06.09.2023

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011

Uhrzeit: 09.00 Uhr

Aktenzeichen: 6 K 519/23 N.N. ./. Städteregion Aachen

Die Klägerin wendet sich gegen das durch die Beklagte erteilte Verbot, Heimtiere zu halten und die damit verbundene Verfügung, dass ihr die erneute Haltung oder Betreuung erst nach Eignungsprüfung sowie Prüfung der Haltungsbedingungen und ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse gestattet wird. Die Beklagte führte zur Begründung der Verfügung im Wesentlichen aus, im Rahmen einer Kontrolle sei die Tierhaltung insgesamt stark vernachlässigt und verwahrlost gewesen. Zudem bestünden Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin und ihr Lebensgefährt (Kläger im Verfahren 6 K 1326/23 - Termin am 6.9.23 um 10:30 Uhr) gezielt Katzen anfütterten. Zudem bestehe die Gefahr, dass sich die im Garten aufhaltenden Katzen unkontrolliert vermehrten. Die Klägerin führt dagegen im Wesentlichen an, sie habe nur eine Katze gehalten, bei den weiteren angetroffenen Tieren habe es sich um "Besuchskatzen" gehandelt.

06.09.2023

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011

Uhrzeit: 09.45 Uhr

Aktenzeichen: 6 K 514/23 N.N. ./. Städteregion Aachen

Die Kläger begehren die Feststellung, dass die Wegnahme ihres Hundes, eines Golden-Retrievers, rechtswidrig war und dessen Herausgabe. Die Beklagte hatte den Hund im Rahmen einer Ortsbesichtigung mitgenommen und ausgeführt, die Tierhaltung erfülle nicht die Mindeststandards. Es habe Verletzungsgefahr für den Hund bestanden, die Wohnung sei nicht in einem hygienischen Zustand gewesen und es habe an Licht sowie Frischluft gefehlt.

06.09.2023

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011

Uhrzeit: 10.30 Uhr

Aktenzeichen: 6 K 1327/23 und 6 K 1326/23

N.N. ./. Städteregion Aachen

Die Klägerin aus dem Verfahren 6 K 519/23 und ihr Lebensgefährte wenden sich jeweils gegen einen Kostenbescheid hinsichtlich der Entfernung von zwei Katzen aus der Wohnung des Klägers im Verfahren 6 K 1326/23.

13.09.2023

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011

Uhrzeit: 10.30 Uhr

Aktenzeichen: 6 K 1631/22

N.N. ./. Land Nordrhein-Westfalen

Der mehrfach in Zusammenhang mit der Verwendung einer Schreckschusspistole polizeilich in Erscheinung getretene Kläger wendet sich gegen ein durch den Beklagten erteiltes Waffenbesitzverbot.

15.09.2023

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.029

Uhrzeit: 08.10 Uhr

Aktenzeichen: 6 K 904/22

N.N. ./. Land Nordrhein-Westfalen

Der mehrfach polizeilich in Erscheinung getretene Kläger wendet sich gegen die Sicherstellung von Bargeld in Höhe von 3.700 €. Die Polizei hatte das Geld im Rahmen einer nächtlichen Verkehrskontrolle in Aachen sichergestellt. Zur Begründung führte sie aus, angesichts der persönlichen Umstände des Klägers, der im Rahmen der Kontrolle angegeben habe, er verfüge weder in Deutschland noch seinem Herkunfts-

land Bulgarien über eine Anstellung, beziehe jedoch keine Sozialleistungen und wohne bei seiner Mutter sowie des Umstands, dass der Kläger nicht sofort habe erklären können, woher das Geld stamme und wieso er es mit sich führe, bestehe der Eindruck, dass es sich um Geld handele, das in Zusammenhang mit Straftaten stehe. Der Kläger wendet hiergegen ein, es habe sich um die Rückzahlung eines Darlehens gehandelt, das er einem (konkret benannten) Dritten gewährt und zwei Tage zuvor zurück erhalten habe.

15.09.2023

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.012

Uhrzeit: 09.15 Uhr

Aktenzeichen: 5 K 353/22 N.N. ./. Stadt Aachen

Der Kläger begehrt die Erteilung einer Baugenehmigung für die Nutzungsänderung eines in der Aachener Innenstadt befindlichen Wohnhauses in ein Ferienhaus. Die Beklagte lehnte den Bauantrag im Wesentlichen unter Berufung auf eine durch den Rat im März 2020 für den betreffenden Bereich beschlossene Veränderungssperre ab. Der Erteilung einer Ausnahme stünden öffentliche Belange entgegen, da das angestrebte Vorhaben den beabsichtigten Planungen widerspreche. Ziel der Planung sei neben dem Ausschluss nicht-kerngebietstypischer Nutzungen (Spielhallen, Wettbüros, Einrichtungen für Sexdarbietungen u.ä.) auch der Ausschluss der Umwandlung von Wohnungen in Ferienwohnungen in dem Baublock zwischen Großköknstraße, Minoritenstraße und Seilgraben. Der Kläger trägt im Wesentlichen vor, die Veränderungssperre könne ihm nicht mehr entgegengehalten werden, weil deren Geltungsdauer im Zeitpunkt der streitgegenständlichen Antragsstellung bereits abgelaufen gewesen sei. Zudem habe die Veränderungssperre der Sicherung einer anderen Bauplanung gedient als dem nunmehr geltenden Bebauungsplan 1003. Gegen dessen Rechtmäßigkeit habe er ebenfalls Bedenken. Es handele sich um eine reine Verhinderungsplanung in Bezug auf sein Vorhaben. Die städtebauliche Begründung für den Ausschluss von Ferienwohnungen sei vorgeschoben. Auch sei wegen eines genehmigten Hotelprojekts in der näheren Umgebung zweifelhaft, ob die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibe.

15.09.2023

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.027

Uhrzeit: 10.00 Uhr

Aktenzeichen: 1 K 888/21

N.N. ./. Land Nordrhein-Westfalen

Die Klägerin, eine ehemalige Postbeamtin, begehrt die Gewährung von Unfallruhegehalt, weil aus ihrer Sicht ein im Dienst erlittener Unfall (sie war in einer Eisdiele ausgerutscht) letztlich zu ihrer vorzeitigen Zurruhesetzung geführt habe. Die Beklagte verneint diese Kausalität.

15.09.2023

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.027

Uhrzeit: 11.00 Uhr

Aktenzeichen: 1 K 892/22 und 1 K 1998/22

N.N. ./. Land Nordrhein-Westfalen

Die Klägerin ist Schulleiterin und wendet sich im Verfahren 1 K 892/22 gegen ihre Versetzung von einer Eschweiler Grundschule an eine andere Grundschule im Bezirk. Aus Sicht des Beklagten besteht ein dienstliches Bedürfnis hierfür, weil über mehrere Monate der Schulbetrieb und der Schulfrieden in ihrer vorherigen Schule gestört gewesen seien durch Beschwerden aus dem Kollegium und eine Vielzahl von Versetzungsanträgen aufgrund ihres Führungsverhaltens. Die Klägerin trägt vor, der Sachverhalt sei falsch dargestellt; an ihrem Verhalten und Führungsstil gebe es nichts auszusetzen. Im Verfahren 1 K 1998/22 klagt die Klägerin gegen eine missbilligende Äußerung, die aufgrund der Umstände, die zu ihrer Versetzung führten, erlassen und in ihre Personalakte aufgenommen wurde. Auch hier führt sie an, dass ihr Führungsverhalten nicht fehlerhaft gewesen sei.

Hinsichtlich der Versetzungsverfügung gab es unter dem Aktenzeichen 1 L 288/22 ein - für die Klägerin im Ergebnis erfolgloses - Eilverfahren. Die entsprechende Pressemitteilung findet sich unter: https://www.vg-aachen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/archiv/2022/07 220425/index.p https://www.vg-aachen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/archiv/2022/07 220425/index.p

27.09.2023

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011

Uhrzeit: 11.00 und 11.30 Uhr

Aktenzeichen: 6 K 17/23 und 6 K 35/23 N.N. ./. Land Nordrhein-Westfalen

Die jeweiligen Klägerinnen wandten sich ursprünglich gegen ein in Form einer befristeten Allgemeinverfügung erlassenes Aufenthalts- und Betretungsverbot hinsichtlich der (ehemaligen) Ortslage Lützerath. Nach Außerkrafttreten des Verbotes begehren sie nun die Feststellung seiner Rechtswidrigkeit. Sie sehen sich durch das Verbot insbesondere in ihrer Versammlungsfreiheit verletzt.